

Hinweisblatt bzgl. der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen:

Gemäß § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Im Fall der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage werden in der Regel keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorgerufen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Fläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, liegt nicht in einem Wald i.S.d. BayWaldG,
2. die Fläche liegt nicht im Nationalpark Bayerischer Wald gem. Nationalparkverordnung Bayerischer Wald (BayWaldNatPV) vom 12. September 1997 (GVBl. S. 513, BayRS 791-4-2-U, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 277)) in der jeweils gültigen Fassung,
3. die Fläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet i.S.d. § 23 BNatSchG, ist kein Naturdenkmal i.S.d. § 28 BNatSchG oder geschützter Landschaftsbestandteil i.S.d. § 29 BNatSchG,
4. die Fläche ist kein Natura 2000-Schutzgebiet gem. der Bayerischen Natura2000-Verordnung vom 19. Februar 2016 (AllMBl. 3/2016 S. 258) in der jeweils gültigen Fassung,
5. es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile i.S.d. Art. 16 BayNatSchG,
6. die Fläche ist keine rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzfläche gem. § 15 BNatSchG oder § 1a Abs. 3 BauGB, Ausgleichsfläche gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG, Fläche für Kohärenzsicherungsmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG, Fläche für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gem. §§ 44 Abs. 5 Satz 3, 45 Abs. 7 BNatSchG,
7. die Fläche wurde nicht mit Naturschutzfördermitteln oder Ersatzzahlungsgeldern angekauft,
8. die Fläche liegt in keiner Wiesenbrüter- oder Feldbrüterkulisse,
9. die Fläche liegt nicht in einer Fläche des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms,
10. die Fläche liegt nicht in einem Gebiet, welches in einem Landschaftsplan als Kern- oder Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen ist,
11. die Fläche liegt
 - in keinem Bereich mit einer sehr hohen Eigenart der Landschaft,
 - in keinem Bereich, der aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung oder der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung ist,

- nicht im Bereich weithin einsehbarer, landschaftsprägender Landschaftsteile wie Geländerrücken, Kuppen oder Hanglagen,
- nicht im Bereich schutzwürdiger Täler oder
- nicht im Nahbereich von Aussichtspunkten.

Dabei sind eine Vorbelastung des Gebietes sowie die Größe und Einsehbarkeit der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, die Einbindung in die Landschaft und die Eingrünung zu berücksichtigen.